

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1980

Geschäftszahl

2704/79

Rechtssatz

Der für ein bestimmtes Kalenderjahr geleistete Kirchenbeitrag ist als Sonderausgabe auf das diesem Zeitraum entsprechende Einkommen gem. § 13 Abs 1 KOVG 1957 anzurechnen. Der danach erforderlichen Aufteilung auf diesen gesamten Zeitraum entspricht auch eine sich aus diesem Umstand orientierende Rentenberechnung, die somit in diesem Umfang auch nicht das Vorliegen der Tatbestände der § 68 bzw. 69 AVG 1950 voraussetzt. (Hinweis auf E vom 15.2.1957, 2412/54)